

hungen zu den meisten Staaten, mit denen die DDR diplomatische Beziehungen hat.

In der 7. Wahlperiode weilten mehr als 30 offizielle Parlamentsdelegationen, darunter aus Finnland, den Niederlanden, Frankreich, der VR Moçambique, der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik, aus Schweden, Dänemark, Österreich und Brasilien, zu Besuch in der Volkskammer. 21 offizielle Delegationen der Volkskammer reisten auf Einladung zu Parlamenten anderer Staaten bzw. zur Teilnahme an Konsultativtreffen der Vorsitzenden der Parlamente der Warschauer Vertragsstaaten. Auch Delegationen des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten weilten im Ausland.

Das Präsidium behandelt Aufgaben der interparlamentarischen Zusammenarbeit der Volkskammer und arbeitet dabei mit der Interparlamentarischen Gruppe der DDR zusammen, die seit 1973 vollberechtigtes und aktiv wirkendes Mitglied der Interparlamentarischen Union ist. Die Mitarbeit in der Interparlamentarischen Union, einer Vereinigung der Parlamente aus nahezu allen Staaten der Welt, konzentriert sich darauf, gemeinsam mit den Interparlamentarischen Gruppen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten für die Sicherung des Friedens, die Abrüstung und Entspannung und gegen die imperialistische Hochrüstungspolitik zu wirken.

Im September 1980 fand in Berlin, der Hauptstadt der DDR, die 67. Jahreskonferenz der Interparlamentarischen Union statt, an der über 1 000 Parlamentarier aus 87 Ländern und Vertreter von 15 internationalen Organisationen teilnahmen. Delegationen der Interparlamentarischen Gruppe der DDR beteiligten sich in der 7. Wahlperiode der Volkskammer an 14 von der Interparlamentarischen Union einberufenen Tagungen und Konferenzen.

Ausdruck der Rolle des Präsidiums als Organ für die Leitung der Tätigkeit der Volkskammer ist auch die Regelung in der neuen Geschäftsordnung, daß das Präsidium nach Ablauf der Wahlperiode seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Präsidiums durch die Volkskammer fortsetzt (§26 GeschOVK).

Dem Präsidium untersteht das *Sekretariat der Volkskammer* (§27 GeschOVK). Es gewährleistet für die Volkskammer, das Präsidium, die Ausschüsse und die Abgeordnete

den die einheitliche Verwaltung und Erfüllung der organisatorischen und technischen Aufgaben. Das Sekretariat besorgt die Protokollführung über die Tagungen der Volkskammer (§48 GeschOVK). Der Leiter des Sekretariats wird vom Präsidium berufen und ist ihm gegenüber verantwortlich (§49 GeschOVK).

#### 10.4.

#### Die Abgeordneten der Volkskammer

Die Abgeordneten erörtern und entscheiden auf den Tagungen der Volkskammer kollektiv die Grundfragen und Aufgaben der gesellschaftlichen Entwicklung der DDR und der sozialistischen Staatspolitik, insbesondere den Beitrag der DDR zur Erhaltung des Friedens. Ihre maßgebende Aufgabe besteht in der aktiven Teilnahme an der Beratung dieser Fragen in den Tagungen und an der Beschlußfassung darüber, an der Vorbereitung der Entscheidungen wie an der Kontrolle über deren Durchführung. Dafür halten sie eine ständige enge Verbindung zu ihren Wählern.

Die Abgeordneten der Volkskammer wirken im Interesse und zum Wohle des ganzen Volkes. Sie sind verpflichtet, die Teilnahme der Bürger an der Vorbereitung und Verwirklichung der Gesetze in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den staatlichen Organen zu fördern (Art. 56 Verfassung). Die Abgeordneten haben den Bürgern die Politik des sozialistischen Staates zu erläutern. Sie führen Sprechstunden durch, nehmen Vorschläge, Hinweise und Kritiken der Bürger entgegen und sorgen für deren gewissenhafte Bearbeitung durch die zuständigen Staatsorgane.

Die Autorität der Volkskammerabgeordneten wird ständig gestärkt, und ihre schöpferische Tätigkeit in der Tagung, im Ausschuß wie im Wahlkreis und in den Arbeitskollektiven hat in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen. Sie ist auch in der kommenden Zeit für die erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben der Volkskammer von größter Bedeutung.

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, Anfragen an den Ministerrat und jedes seiner Mitglieder zu richten (Art. 59 Verfassung). Das